

§ 4

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied sämtliche vereinsrechtliche Ansprüche. Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 5

1. Die Aufnahme in den Verein ist mit der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verbunden.
2. Der Verein deckt seinen Finanzbedarf aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Vermächtnisse, Erträge aus einer Stiftung.

§ 6

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung berät im Rahmen des Vereinszwecks die Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Sie beschließt mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitgliedern
 - a) über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - b) über die Auflösung des Vereins,
 - c) über die Änderung der Satzung.

4. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Sie wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
6. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. In der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zu berichten.
7. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge.

§ 8

1. Jedes Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die von dem Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten ist.
2. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen nur statt, wenn der Vorsitzende zu ihnen einberuft oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
3. Die Versammlungen werden durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstermin sollen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.
4. In der Mitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Tätigkeitsbericht sowie der Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Im Vorstand sollen mindestens zwei Mitglieder des Presbyteriums vertreten sein.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsbe-rechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt.

§ 10

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie über wichtige Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen.
2. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu fertigen und von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Protestantische Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des unter § 2 genannten Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 12

1. Diese Satzung ist für alle Mitglieder verpflichtend. Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 8. Juni 2008 beschlossen.

Satzung

des Fördervereins für die Protestantische Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Protestantische Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim“.
2. Er hat seinen Sitz in Herschweiler-Pettersheim.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht den Zweck der Gewinnerzielung. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Vereinszweck ist die Förderung der missionarischen Aufgaben der Protestantischen Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim. Er wird verwirklicht durch finanzielle und personelle Unterstützung in den Bereichen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie der Weltmission. Zum Zweck der personellen Unterstützung kann der Verein auch entsprechende Mitarbeiter/innen anstellen, z.B. zur Betreuung von Kinder- bzw. Jugendgruppen und Gesprächskreisen sowie zur Organisation von Veranstaltungen.

§ 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern, offen.